

V ZER G 08/20/2

Gas Connect Austria GmbH
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

B E S C H E I D

In dem aufgrund der Anzeige der Gas Connect Austria GmbH vom 22. Dezember 2020 geführten Verfahren auf Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne der §§ 112 bis 116 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I 107/2011 idF BGBl I 108/2017, ergeht gemäß § 7 Abs 1 E-ControlG, BGBl I 110/2010 idF BGBl I 108/2017, iVm § 119 GWG 2011 von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde nachstehender

I. Spruch

- I. Es wird festgestellt, dass die Gas Connect Austria GmbH die Voraussetzungen der §§ 112 bis 116 GWG 2011 unter der Maßgabe der Spruchpunkte II. und III. erfüllt und somit als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator – ITO) gem § 119 Abs 1 Z 3 GWG 2011 zertifiziert wird.
- II. Die Zertifizierung wird unter nachfolgenden auflösenden Bedingungen erteilt:
 - a. Die Gas Connect Austria GmbH verfügt spätestens ab 1. September 2021 über einen rechtsgültigen Vertrag über das Cash Pooling mit der VERBUND Finanzierungsservice GmbH, der inhaltlich der Beilage ./5 entspricht.
 - b. Die Gas Connect Austria GmbH verfügt spätestens ab 1. September 2021 über einen rechtsgültigen Vertrag über das Gesellschafterdarlehen mit der VERBUND AG, der inhaltlich der Beilage ./6 entspricht.

- c. Die Gas Connect Austria GmbH verfügt spätestens ab 1. September 2021 über einen rechtsgültigen Vertrag betreffend Schnittstellen mit der VERBUND AG, der inhaltlich der Beilage ./9 entspricht.
 - d. Die in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. vorgesehenen Zeitpunkte können in Ausnahmefällen um sechs Monate überschritten werden, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Gas Connect Austria GmbH keinen Einfluss hat.
- III. Der Gas Connect Austria GmbH werden die Auflagen erteilt,
- a. der Regulierungsbehörde sämtliche mit ihr geschlossenen kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit der Austrian Power Grid AG und der von dieser Gesellschaft kontrollierten Unternehmen zur Genehmigung gem § 113 Abs 3 GWG 2011 vorzulegen.
 - b. die Bedingungen spätestens zu den in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. festgelegten Zeitpunkten (Kalenderdatum, Eintreten des Ereignisses) unverzüglich nachzuweisen, es sei denn, die Regulierungsbehörde trifft eine anderslautende Entscheidung gemäß Spruchpunkt II.d.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Gas Connect Austria GmbH (in der Folge: GCA) wurde mit Bescheid vom 6. Juli 2012, GZ V ZER G 01/12 (abzurufen unter: <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/vorstand-gas>), als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator – ITO) für die Fernleitungen Hungaria-Austria-Gasleitung (HAG), Süd-Ost-Leitung (SOL), Penta West (PW), Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) und Primärverteilersystem I (PVS I) zertifiziert.

Mit Bescheid vom 18. Juli 2014, GZ V ZER G 01/14 (abzurufen unter: <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/vorstand-gas>), wurde die GCA auch für die West-Austria Gasleitung (WAG) als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator – ITO) zertifiziert.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2018, GZ V ZER G 04/17 (abzurufen unter: <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/vorstand-gas>), wurde die GCA infolge der Übertragung von Geschäftsanteilen mit einer Beteiligung von insgesamt 49 % an der GCA von der OMV Gas &

Power GmbH und der OMV AG an die AS Gasinfrastruktur GmbH erneut als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmissionsystem Operator – ITO) zertifiziert.

Am 22. Dezember 2020 übermittelte die GCA eine Anzeige von Änderungen gem § 119 Abs 3 Z 2 GWG 2011. Daraus ergibt sich, dass die GCA eine neuerliche Zertifizierung als Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber iSd §§ 112 bis 116 GWG 2011 begehrt. Weitere Unterlagen wurden am 29. Dezember 2020 übermittelt und am 25. Jänner 2021 wurden Erläuterungen zum Zertifizierungsverfahren eingebracht.

Diesem Verfahren waren Gespräche auf Expertenebene zwischen Vertretern der GCA und der Behörde vorausgegangen.

Die Regulierungsbehörde hat gem § 119 Abs 4 GWG 2011 iVm § 21 Abs 5 E-ControlG binnen vier Monaten einen begründeten Entscheidungsentwurf ab Einleitung des Verfahrens bzw ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Europäische Kommission prüft den Entscheidungsentwurf und übermittelt binnen zwei Monaten eine Stellungnahme an die Regulierungsbehörde; wird die Agentur beigezogen, verlängert sich diese Frist um weitere zwei Monate (Art 3 Abs 1 VO [EG] 715/2009).

Erfolgt eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, ist diese von der Regulierungsbehörde so weit wie möglich zu berücksichtigen und eine allfällige Abweichung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu begründen (Art 3 Abs 2 VO [EG] 715/2009, § 119 Abs 4 GWG 2011).

Der Entscheidungsentwurf wurde am 17. März 2021 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission hat am 17. Mai 2021 eine Stellungnahme nach Art 3 Abs 1 VO (EG) 715/2009 und Art 10 Abs 6 RL 2009/73/EG abgegeben. Darin führte die Europäische Kommission aus, dass sie mit der E-Control darin übereinstimme, dass die GCA die Voraussetzungen für eine Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber für das ITO-Modell – auch nachdem OMV Gas Logistics Holding GmbH ihre Beteiligung von 51 % an der GCA an VERBUND verkauft hat – weiterhin erfüllt, solange die Auflagen, die die E-Control für ihren endgültigen Bescheid vorzuschreiben plant, eingehalten werden. Die Europäische Kommission erinnerte in ihrer Stellungnahme an die in Art 10 Abs 4 RL 2009/73/EG festgelegte Verpflichtung der Regulierungsbehörden, die ununterbrochene Einhaltung der

Entflechtungsanforderungen nach der RL 2009/73/EG durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu überwachen. Sollte die E-Control beschließen, die GCA zu zertifizieren, so forderte die Europäische Kommission die E-Control in ihrer Stellungnahme auf, die Angelegenheit auch nach dem Erlass des endgültigen Zertifizierungsbescheids weiter zu beobachten, um Gewissheit zu haben, dass sich keine neuen Fakten ergeben, die Anlass zu einer Änderung ihrer Bewertung gäben.

2. Ausführungen der GCA und rechtliche Beurteilung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen der GCA, dem offenen Firmenbuch bzw sind amtsbekannt.

2.1. Maßgebliche Änderung, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen

Am 23. September 2020 wurde der 51 %-Anteil an der GCA von der OMV Gas Logistics Holding GmbH (vormals: OMV Gas & Power GmbH), einer 100 %-Tochter der OMV AG, an die VERBUND AG verkauft. Das Closing des Anteilskaufs soll in der ersten Hälfte des Jahres 2021 stattfinden, zu einem Zeitpunkt, zu welchem sämtliche sonstigen behördlichen Genehmigungen bereits vorzuliegen haben. Infolge dieser Änderung der Eigentümerstruktur der GCA sollen in Bezug auf die finanziellen Ressourcen und die Finanzierung das Cash Pooling und das Gesellschafterdarlehen geändert werden. Diese Verträge wurden der Behörde als Entwurf vorgelegt. Außerdem wurde der Behörde der Entwurf eines Schnittstellenvertrags vorgelegt.

Rechtlich folgt daraus: Nach § 119 Abs 3 Z 2 GWG 2011 ist ein Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, alle geplanten Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen, unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die oben angeführte neue Eigentümerstruktur der GCA sowie die angeführten Änderungen bei der GCA sind maßgebliche Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen.

2.2. Neue Eigentümerstruktur

Nach dem Closing steht die GCA zu 51 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der VERBUND AG (in der Folge: VERBUND). VERBUND ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien zu 51 % vom Bund gehalten werden (vgl § 1 Abs 1 BVG, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl I 143/1998). Mehr als 25 % der Anteile stehen im Eigentum eines Syndikats von EVN und Wiener Stadtwerke und mehr als 5 % im Eigentum der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG. Weniger als 20 % der Aktien sind im Streubesitz (vgl offenes Firmenbuch und

Integrierter Geschäftsbericht 2019 der VERBUND AG, abzurufen unter: <https://www.verbund.com/de-at/ueber-verbund/investor-relations>).

Zu 49 % steht die GCA weiterhin im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der AS Gasinfrastruktur GmbH. Deren Geschäftsanteile stehen zu 100 % im Eigentum der AS Gasinfrastruktur Beteiligung GmbH. An ihr sind zu 60 % direkte bzw indirekte Tochterunternehmen der Allianz SE (nämlich zu 20 % die Allianz Leben Direkt Infrastruktur GmbH mit Sitz in Deutschland, zu 10 % die Allianz Global Corporate & Speciality SE mit Sitz in Deutschland, zu 10 % die APKV Direkt Infrastruktur GmbH mit Sitz in Deutschland, zu 10 % die AZ-SGD Direkt Infrastruktur GmbH mit Sitz in Deutschland, zu 5 % die Allianz Elementar Versicherungs-AG und zu 5 % die Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft) beteiligt. Die übrigen 40 % werden von der SNAM SpA mit Sitz in Italien gehalten (vgl offenes Firmenbuch).

Die GCA führt in ihrer Anzeige aus, dass VERBUND eins zu eins in die Rechte und Pflichten von OMV eintrete, es seien weder im Gesellschaftsvertrag, noch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, noch in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder anderen, gegebenenfalls für die Beurteilung relevanten, Dokumenten, sohin in sämtlichen „Corporate Documents“, irgendwelche Änderungen zum heutigen Zeitpunkt geplant.

2.3. Vertikal integriertes Unternehmen

Ein vertikal integriertes Erdgasunternehmen (in der Folge: VIU) ist gem § 7 Abs 1 Z 74 GWG 2011 „*ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Verflüssigung/Wiederverdampfung (LNG) oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt*“. Kontrolle iSd § 7 Abs 1 Z 30 GWG 2011 ist definiert als „*Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch a) Eigentums- und Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratung oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren*“ – vgl dazu etwa auch Art 3 Abs 2 VO (EG) 139/2004 (FKVO). Es ist darauf hinzuweisen, dass alleinige Kontrolle nicht nur vorliegt, wenn ein Unternehmen die Stimmrechtsmehrheit an einem anderen Unternehmen hält, sondern auch dann, wenn ein einzelner Gesellschafter Entscheidungen durch ein Veto verhindern kann („negative alleinige Kontrolle“; vgl OGH 21.1.2008, 16 Ok 7/07 sowie Konsolidierte Mitteilung der EU-Kommission zu Zuständigkeitsfragen gem VO [EG] 139/2004, Rz 54).

Die GCA stand bisher zu 51 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der OMV Gas Logistics Holding GmbH (vormals: OMV Gas & Power GmbH), die ihrerseits zu 100 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der OMV AG steht. Unternehmen des OMV-Konzerns sind auch im Handel bzw Lieferung, Speicherung und in der Gewinnung von Erdgas tätig. Bis zum Closing ist die GCA somit in Bezug auf den OMV-Konzern Teil eines VIU (vgl dazu näher den Bescheid vom 15. Februar 2018, GZ V ZER G 04/17).

VERBUND bzw VERBUND Energy4Business GmbH und VERBUND Energy4 Customers GmbH, die jeweils zu 100 % im gesellschaftsrechtlichen Eigentum von VERBUND stehen, sind auch im Handel bzw Lieferung von Erdgas tätig. Somit ist die GCA nach dem Closing in Bezug auf den VERBUND-Konzern weiterhin Teil eines VIU.

Da das Fernleitungsnetz am 3. September 2009 im Eigentum eines VIU stand (vgl § 112 Abs 1 GWG 2011), die GCA bisher als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator – ITO) zertifiziert war und sie auch weiterhin Teil eines VIU ist, ist eine Zertifizierung als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission System Operator – ITO) gem § 119 Abs 1 Z 3 GWG 2011 möglich.

VERBUND ist weiters Alleininaktionärin der Austrian Power Grid AG (in der Folge: APG). Die APG wurde mit Bescheid vom 12. März 2012, GZ V ZER 01/11 (abzurufen unter: <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/vorstand-strom>), als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator – ITO) gem § 34 Abs 1 Z 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) zertifiziert. Vgl dazu noch näher unten unter 2.7.2.

2.4. Ressourcen des ITO

2.4.1. *Finanzielle Ressourcen und Finanzierung*

Die GCA führt aus, dass der langfristige Finanzbedarf auch weiterhin durch den Einstieg der Käuferin gedeckt werde. Die GCA werde in den Cash Pool der Käuferin integriert, sie könne daher ihren künftigen, kurzfristigen Finanzbedarf darüber decken. Den Entwurf dieses Cash Pooling Agreements legte die GCA als Beilage .15 vor. Die Käuferin trete weitestgehend in das bisher bestehende Cash Pooling Agreement zwischen der OMV Clearing und Treasury GmbH und der GCA ein, lediglich einzelne Passagen, welche auf OMV Spezifika abzielten, würden geändert, womit der Finanzbedarf der GCA gesichert bleibe. Neben dem Cash Pool habe

bisher ein Gesellschafterdarlehen der OMV gegenüber der GCA bestanden, welches im Zuge der Übertragung von Gesellschaftsanteilen zu 49 % von der AS Gasinfrastruktur GmbH übernommen worden sei. Die Käuferin trete auch weitgehend in den Darlehensvertrag der OMV ein. Dadurch werde auch der langfristige Finanzbedarf der GCA weiterhin gesichert. Als (Beilage ./6) wurde der Entwurf des Loan Agreements vorgelegt. Sowohl das Cash Pooling Agreement als auch das Loan Agreement sollen am Tag des Closings in Kraft treten.

Rechtlich folgt daraus: Der ITO muss auch hinsichtlich der Vermögenswerte wirksame Entscheidungsbefugnisse und darüber hinaus das Recht haben, Geld auf dem Kapitalmarkt, insb durch Aufnahme von Darlehen oder Kapitalerhöhung, zu beschaffen (§ 113 Abs 1 GWG 2011). Der ITO muss jederzeit über die Mittel verfügen, die er benötigt, um das Fernleitungsnetz ordnungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Netz aufzubauen und aufrechtzuerhalten (§ 113 Abs 2 GWG 2011).

Aus der oben angeführten Anpassung des Cash Pooling (Beilage ./5) und des Gesellschafterdarlehens (Beilage ./6) ergibt sich keine Änderung in der Beurteilung der Erfüllung der genannten rechtlichen Vorgaben im Vergleich zur Beurteilung im Bescheid vom 6. Juli 2012 im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/12 und im Bescheid vom 15. Februar 2018 im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 04/17 (vgl unten 2.6). Da die beiden Verträge der E-Control lediglich im Entwurf vorgelegt wurden und sie am Tag des Closings in Kraft treten sollen, war die Vorschreibung diesbezüglicher Bedingungen bzw Auflagen erforderlich (s noch unten 2.7.). Zukünftige Änderungen dieser Verträge sind der E-Control gem § 113 Abs 3 GWG 2011 zur Genehmigung vorzulegen.

2.4.2. Dienstleistungen und Versicherungen

Die GCA führt aus, dass VERBUND keine Dienstleistungen gegenüber der GCA erbringe. Auch die GCA erbringe keine Dienstleistungen gegenüber dem VIU. Es bestünden auch keine operativen Schnittstellen zwischen VERBUND und GCA.

Hinsichtlich Versicherungen führt die GCA aus, dass kein Vertragsverhältnis zwischen Unternehmen des VERBUND und der GCA bestehe. Der Versicherungsschutz der GCA sei auch nicht durch das Verhalten von Unternehmen des VERBUND hinsichtlich Versicherungsschutz determiniert. Abhängig von den Versicherungsmarktgegebenheiten und den daraus erzielbaren Versicherungskonditionen, sowie ableitbar aus der teilweisen

Versicherungspflicht des GWG 2011, bzw auf Grundlage unternehmerischer Entscheidungen, würden Versicherungen der GCA ab dem Closing wie schon bisher entweder durch Abschluss von Einzelversicherungspolizzen, dh auf „Stand-alone“-Basis mit eigener Versicherungspolizze und Prämienverrechnung, oder als Mitversicherung im Rahmen von VERBUND-Konzernversicherungsprogrammen erfolgen. Im letzteren Fall obliege die Vertragshoheit (dh etwa die Entscheidung der Teilnahme, Kenntnis der Polizzeninhalte) bei GCA. Weiters werde eine eigene Polizze, zumindest jedoch eine eigene Versicherungsbestätigung des jeweiligen Versicherers, für die GCA ausgestellt und es ergehe eine eigene Prämienvorschreibung des jeweiligen Versicherers an die GCA.

Rechtlich folgt daraus: Der ITO muss über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung seiner Pflichten und für die Geschäftstätigkeit der Fernleitung erforderlich sind (§ 112 Abs 2 GWG 2011). Die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Personalleasing, durch das VIU für den ITO ist untersagt. Ein ITO darf für das VIU Dienstleistungen, einschließlich Personalleasing, erbringen, sofern dabei nicht zwischen Nutzern diskriminiert wird, die Dienstleistungen allen Nutzern unter den gleichen Vertragsbedingungen zugänglich sind und der Wettbewerb bei der Gewinnung und Versorgung nicht eingeschränkt, verzerrt oder unterbunden wird (§ 112 Abs 2 Z 3 GWG 2011). Unbeschadet der Entscheidungen des Aufsichtsorgans muss der ITO in Bezug auf Vermögenswerte und Ressourcen, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes erforderlich sind, wirksame Entscheidungsbefugnisse haben, die er unabhängig von dem VIU ausübt (§ 113 Abs 1 GWG 2011).

Weder die GCA erbringt Dienstleistungen gegenüber VERBUND noch erbringt VERBUND gegenüber der GCA Dienstleistungen. Eine Mitversicherung im Rahmen von VERBUND-Konzernversicherungsprogrammen widerspricht den Vorgaben für die Erbringung von Dienstleistungen und für die Unabhängigkeit nicht, da der GCA die Vertragshoheit obliegt, eine eigene Polizze bzw Versicherungsbestätigung für die GCA ausgestellt wird und eine eigene Prämienvorschreibung erfolgt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass wirtschaftlich sensible Informationen iSd § 11 GWG 2011 vertraulich behandelt werden. Im Übrigen sind der Regulierungsbehörde gem § 113 Abs 3 GWG 2011 sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit dem VIU zur Genehmigung vorzulegen. Generell gilt, dass alle geplanten Änderungen, die eine Neubewertung der Zertifizierung erforderlich machen, unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen sind (§ 119 Abs 3 Z 2 GWG 2011) bzw seitens der Regulierungsbehörde von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten ist, wenn Änderungen oder geplante Änderungen, zu einem Verstoß gegen die Entflechtungsvorschriften führen können oder bereits geführt haben (§ 119 Abs 2 Z 2 lit b GWG 2011). Schließlich ist die Regulierungsbehörde jederzeit berechtigt, im Rahmen ihrer Überwachungs- und

Aufsichtsfunktionen ein Marktmissbrauchsverfahren einzuleiten (§ 24 Abs 1 Z 1 bis 3 E-ControlG).

2.4.3. Markenpolitik, IT-Systeme, Büroräumlichkeiten

Die GCA führt aus, dass sich in Bezug auf die Kommunikation durch den Einstieg von VERBUND keine Veränderungen ergäben. Eine Verwechslungsgefahr sei nicht gegeben. Auch in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder Ausrüstung, Büroräumlichkeiten und Zugangskontrollsysteme ergäben sich keine Veränderungen. Die GCA verweist in diesem Zusammenhang auf die früheren Zertifizierungen und auf das im Sinne der Entflechtung erfolgreich aufgesetzte IT-Setup der GCA, welches nach wie vor vollständig aufrecht bleibe. Weiters verfügten VERBUND und GCA schon mangels gemeinsamer Historie auch über keine gemeinsamen Büroräumlichkeiten und gemeinsame Zugangssysteme.

Rechtlich folgt daraus: Der ITO muss in seinem gesamten Außenauftritt und seinen Kommunikationsaktivitäten sowie in seiner Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung mit der Identität des VIU oder irgendeines Teils davon ausgeschlossen ist. Der ITO darf daher nur Zeichen, Abbildungen, Namen, Buchstaben, Zahlen, Formen und Aufmachungen verwenden, die geeignet sind, die Tätigkeit oder Dienstleistung des Fernleitungsnetzbetreibers von denjenigen des VIU zu unterscheiden, und die keine Verweise auf die Zugehörigkeit zum VIU enthalten (§ 112 Abs 4 GWG 2011). Der ITO unterlässt die gemeinsame Nutzung von IT-Systemen oder -ausrüstung, Büroräumlichkeiten und Zugangskontrollsystemen mit jeglichem Unternehmensteil des VIU (§ 112 Abs 4 GWG 2011).

Sowohl der Firmenwortlaut als auch das Logo von GCA und des VIU VERUND sind in Bezug auf die Zeichen bzw Buchstaben der Firma (Gas Connect Austria GmbH im Vergleich zu VERBUND AG bzw VERBUND Energy4Business GmbH und VERBUND Energy4 Customers GmbH) also auch der Farbwahl des Logos (grün, schwarz bei der GCA im Vergleich zu blau bei VERUND) unterschiedlich. Eine Verwechslungsgefahr zwischen der GCA und dem VIU oder irgendeines Teils davon ist somit ausgeschlossen, weshalb die Vorgaben des § 112 Abs 4 GWG 2011 erfüllt sind. In Bezug auf die Kommunikationsaktivitäten generell wird auf die Beurteilung im Bescheid vom 6. Juli 2012 im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/12 verwiesen (vgl unten 2.6). Auch in Bezug auf die IT-Systeme bestehen keine Änderungen im Vergleich zur Beurteilung im Bescheid vom 6. Juli 2012 im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/12 (vgl unten 2.6). Die GCA und das VIU verfügen über keine gemeinsamen Büroräumlichkeiten und gemeinsame Zugangskontrollsysteme, weshalb die Vorgaben gem § 112 Abs 4 GWG 2011 erfüllt sind.

2.5. Unabhängigkeit des ITO

2.5.1. *Beteiligung, finanzielle Zuwendungen, Verwaltungsstruktur*

Die GCA führt aus, dass sie keine Anteile an Tochterunternehmen von VERBUND halte und keine Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Unternehmen erhalte. Durch den Einstieg von VERBUND werde sich an der bisherigen Verwaltungsstruktur der GCA nichts ändern und gewährleiste diese die tatsächliche Unabhängigkeit der GCA. Insbesondere bleibe die GCA weiterhin gemäß den Vorgaben des GWG 2011 unabhängig, sowohl vom VERBUND als auch von der bisherigen Gesellschafterin, AS Gasinfrastruktur GmbH, und den dahinterstehenden Gesellschaften, SNAM- und Allianz-Gruppe. Der Gesellschaftsvertrag der GCA, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung blieben durch den Neueinstieg unverändert.

Rechtlich folgt daraus: Tochterunternehmen des VIU, die die Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnehmen, dürfen weder direkt noch indirekt Anteile am Unternehmen des ITO halten. Der ITO darf weder direkt noch indirekt Anteile an Tochterunternehmen des VIU, die die Funktionen Gewinnung oder Versorgung wahrnehmen, halten und darf keine Dividenden oder andere finanzielle Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen erhalten. Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung des ITO gewährleiste seine tatsächliche Unabhängigkeit. Das VIU darf das Wettbewerbsverhalten des ITO in Bezug auf dessen laufende Geschäfte und die Netzverwaltung oder in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans weder direkt noch indirekt beeinflussen (§ 112 Abs 3 GWG 2011).

Nach dem Closing steht die GCA zu 51 % direkt im gesellschaftsrechtlichen Eigentum der VERBUND AG. Die GCA wird auch nach dem Closing keine Anteile an Tochterunternehmen von VERBUND halten und erhält auch keine Dividenden oder andere Zuwendungen von diesen Tochterunternehmen. Die Vorgaben gem § 112 Abs 3 GWG 2011 sind daher diesbezüglich erfüllt. Der Gesellschaftsvertrag der GCA, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung der Geschäftsführung bleiben durch den Neueinstieg unverändert. Diesbezüglich ergibt sich daher keine Änderung in der Beurteilung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben gem § 112 Abs 3 dritter Satz GWG 2011 sowie § 113 Abs 1 und 5 und § 115 Abs 1 GWG 2011 im Vergleich zur Beurteilung im Bescheid vom 6. Juli 2012 im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/12 und im Bescheid vom 15. Februar 2018 im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 04/17 (vgl unten 2.6).

2.5.2. Unabhängigkeit und Entscheidungsbefugnis, Berichterstattung, Rechnungslegung

Die GCA führt aus, dass die GCA künftig in den Büchern des VERBUND vollkonsolidiert werde. Das für die Konzernkonsolidierung rechtlich notwendige Reporting, ua auch bezüglich Konzernplanung, Risiko Management und Nachhaltigkeit, werde in einem Schnittstellenvertrag zwischen VERBUND und GCA festgelegt. Der Entwurf dieses Schnittstellenvertrags wurde der E-Control vorgelegt (Beilage ./9).

Dieser Schnittstellenvertrag enthält zunächst Regelungen im Zusammenhang mit der Konzernkonsolidierung (Pkt 2.1). Im Schnittstellenvertrag wird weiters festgelegt, welche Daten für die Vollkonsolidierung von GCA an VERBUND übermittelt werden müssen. Zudem wird festgehalten, dass die GCA bzgl Körperschaftssteuer ab dem Wirtschaftsjahr 2022 in die steuerliche Unternehmensgruppe von VERBUND aufgenommen wird. Dazu wird eine separate Steuerumlagevereinbarung abgeschlossen. Die GCA führt in ihrer Anzeige aus, dass sich in Bezug auf Audit und Compliance durch den Einstieg von VERBUND keine Veränderungen ergäben. Es sei jedoch geplant, in einem zweiten Schritt nach der Zertifizierung diese beiden Bereiche gemeinsam zu evaluieren und, allenfalls in Abstimmung mit AS Gasinfrastruktur GmbH, Änderungen vorzunehmen. Sollten sich künftig aufgrund des Compliance oder Auditsystems Änderungen ergeben, würden diese wie gesetzlich gefordert dargestellt und gemeldet werden. Eine gleichlautende Regelung findet sich im Schnittstellenvertrag (Pkt 2.2).

Weiters sind im Schnittstellenvertrag Vorgaben für die Konzernplanung enthalten (2.3). Diesbezüglich wird explizit festgehalten, dass von der GCA in keinem Fall wirtschaftlich sensible Informationen übermittelt werden. Pkt 2.4 des Schnittstellenvertrags enthält Vorgaben für die Finanzierung (Cash Pooling und Gesellschafterdarlehen) und Kapitalmarktinformation. In Pkt 2.5 wird festgehalten, dass die GCA dem VERBUND jeweils gleichzeitig mit dem Budget für das Folgejahr und für die nächsten 3 Jahre den sich ergebenden Finanzierungsbedarf in aggregierter Form bekanntgibt. Dieser Finanzierungsbedarf findet als Gesamtbetrag nach Entscheidung des Aufsichtsorgans iSd § 115 Abs 1 GWG 2011 der GCA Eingang in die Finanzpläne von VERBUND.

In Bezug auf Personalangelegenheiten wird in Pkt 2.6 normiert, dass GCA an VERBUND die jeweils relevanten Personalkennzahlen und ergänzenden Daten gemäß den beiliegenden Tabellen übermittelt. Pkt 2.7 enthält Vorgaben für das Risikomanagement und 2.8 für die nichtfinanzielle Berichterstattung. Die Zusammenarbeit im Bereich Corporate Responsibility wird in Pkt 2.9 geregelt. Vorgaben für das Krisenmanagement enthält Pkt 2.10 wobei hier

explizit festgehalten wird, dass Abstimmungen stets unter Beachtung des § 11 GWG 2011 und den sich daraus ergebenden Einschränkungen stattfinden. Schließlich enthält der Schnittstellenvertrag Regelungen zum Arbeitnehmerschutz bzw Sicherheitstechnik (Pkt 2.11) sowie Compliance-Vorschriften (Pkt 2.12). Zur Erfüllung des Vertrags enthält Pkt 3.2 eine explizite Vorgabe zur Vertraulichkeit, die insb auf § 11 GWG 2011 sowie Art 2 Z 1 VO (EU) 1227/2011 (REMIT) verweist. Zum Begriff der „Kurzvereinbarung“ in den Definitionen des Schnittstellenvertrags führte die GCA am 25. Jänner 2021 aus, dass nicht geklärt sei, ob es solche Kurzvereinbarungen in Zukunft im Verhältnis zwischen GCA und VERBUND jemals geben werde. Sollte es zum Abschluss einer solchen Kurzvereinbarung kommen, werde die GCA einen Antrag auf deren Genehmigung gem § 113 Abs 3 GWG 2011 stellen.

Rechtlich folgt daraus: Die gesamte Verwaltungsstruktur und die Unternehmenssatzung des ITO gewährleisten seine tatsächliche Unabhängigkeit (§ 112 Abs 3 GWG 2011). Der ITO muss auch hinsichtlich der Vermögenswerte wirksame Entscheidungsbefugnisse und darüber hinaus das Recht haben, Geld auf dem Kapitalmarkt, insb durch Aufnahme von Darlehen oder Kapitalerhöhung, zu beschaffen (§ 113 Abs 1 GWG 2011). Der ITO muss jederzeit über die Mittel verfügen, die er benötigt, um das Fernleitungsnetz ordnungsgemäß und effizient zu führen und um ein leistungsfähiges, sicheres und wirtschaftliches Netz aufzubauen und aufrechtzuerhalten (§ 113 Abs 2 GWG 2011). Das VIU unterlässt jede Handlung, die die Erfüllung der Verpflichtungen des ITO behindern oder gefährden würde, und verlangt vom ITO nicht, bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen die Zustimmung des VIU einzuholen (§ 113 Abs 5 GWG 2011).

Die Regelungen im Schnittstellenvertrag widersprechen den Vorgaben für die Verwaltungsstruktur gem § 112 Abs 3 GWG 2011 und über die Unabhängigkeit des ITO gem § 113 Abs 1 GWG 2011, § 113 Abs 2 GWG 2011 und § 113 Abs 5 GWG 2011 nicht. Wie im Schnittstellenvertrag explizit vorgesehen wird, muss jedoch insbesondere sichergestellt werden, dass die Vorgaben über die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gem § 11 GWG 2011 gewahrt werden. Dies gilt auch für die dem Schnittstellenvertrag als Beilage angefügten Tabellen. Etwaige Kurzvereinbarungen sind wie alle kommerziellen und finanziellen Beziehungen zwischen dem VIU und dem ITO gem § 113 Abs 3 GWG 2011 der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für die in Pkt 2.1 des Schnittstellenvertrags genannte separate Steuerumlagevereinbarung. Da der Schnittstellenvertrag der E-Control lediglich im Entwurf vorgelegt wurde, war die Vorschreibung einer diesbezüglichen Bedingung bzw Auflage erforderlich (s unten 2.7). Zukünftige Änderungen dieses Vertrages sind der E-Control gem § 113 Abs 3 GWG 2011 zur Genehmigung vorzulegen.

2.5.3. Prüfung der Rechnungslegung

Die GCA führt aus, dass die Prüfung der Rechnungslegung von einem im Prüfungsauftrag namentlich genannten Wirtschaftsprüfer des Unternehmens Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH erfolge. Die Verpflichtung, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht dem VIU mitzuteilen, werde im Prüfungsvertrag explizit vertraglich geregelt. Zur Erstellung des Konzernabschlusses der VERBUND-Gruppe werde von der GCA nach internationalen Accounting Standards (IFRS) ein Reporting Package erstellt und von dem vorgenannten Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Reporting Package umfasse die für die Vollkonsolidierung erforderlichen Jahresabschluss- und Finanzdaten (in konsolidierter und aggregierter Form). Die Berichterstattung zu dem geprüften Reporting Package werde ausschließlich an den Wirtschaftsprüfer von VERBUND (Konzernprüfer) übermittelt. Der Umfang der Datenübermittlung orientiere sich dabei strikt an den gesetzlichen Vorgaben zur Konzernkonsolidierung, die Übermittlung von wirtschaftlich sensiblen Daten sei ebenso wenig vorgesehen, wie die direkte Einsichtnahme des Konzernprüfers in die Bücher der GCA. Als Konzernprüfer des VERBUND werde zwingend ein anderer Personenkreis des Unternehmens Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH tätig als jener, der mit der Prüfung der Rechnungslegung der GCA befasst sei. Durch die vertraglich abgesicherte Trennung der beiden Wirtschaftsprüfer und die ausschließlich konsolidierte Berichterstattung könne es sohin nur in den begründeten Ausnahmesituationen gem § 112 Abs 7 GWG 2011 zu einer Einsichtnahme des Wirtschaftsprüfers des VIU (Konzernprüfer) in die Bücher des ITO GCA kommen. In diesem Fall würde die Regulierungsbehörde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kontaktiert werden.

Rechtlich folgt daraus: Die Rechnungslegung des ITO ist von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim VIU oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen. Soweit zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des VIU oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich, kann der Wirtschaftsprüfer des VIU Einsicht in Teile der Bücher des ITO nehmen, sofern die Regulierungsbehörde keine Einwände aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit mit Bescheid dagegen erhebt. Die wichtigen Gründe sind vorab schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Der Wirtschaftsprüfer hat diesbezüglich die Verpflichtung, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht dem VIU mitzuteilen (§ 112 Abs 7 GWG 2011).

Mit dem GWG 2011 vereinbar ist weiterhin, dass sich auch die Konzernmutter ein Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Übergabe des Jahresabschlusses, des Lageberichts etc der GCA macht. Es muss dabei sichergestellt sein, dass der Wirtschaftsprüfer der GCA

und der Konzernabschlussprüfer von VERBUND wirtschaftlich sensible Informationen iSd § 11 GWG 2011 vertraulich behandelt. Vgl dazu im Übrigen bereits oben 2.5.2.

Durch die namentliche Benennung eines vom Wirtschaftsprüfer von VERBUND verschiedenen Wirtschaftsprüfers und die explizite vertragliche Verpflichtung im Prüfungsvertrag, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht dem VIU mitzuteilen, werden die Verpflichtungen gem § 112 Abs 7 GWG 2011 erfüllt.

2.5.4. Mitglieder des Aufsichtsrates

Die GCA führt aus, dass der Aufsichtsrat derzeit aus sechs Mitgliedern bestehe. VERBUND werde berechtigt sein drei Mitglieder zu nominieren. Die AS Gasinfrastruktur GmbH sei berechtigt ein Mitglied zu nominieren. Die verbleibenden beiden Aufsichtsratsmitglieder würden im Sinne der Drittelparität von den Arbeitnehmervertretern der GCA besetzt werden. Seitens VERBUND sei geplant, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat der GCA zu nominieren: [REDACTED]. Bezüglich der verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsrates, nämlich [REDACTED] und [REDACTED], seien aktuell keine Änderung geplant. In Bezug auf [REDACTED] verwies die GCA zudem auf ihr Schreiben vom 11. November 2020 an die E-Control, das sie als (Beilage ./10) vorlegte.

Rechtlich folgt daraus: Gem § 115 Abs 2 GWG 2011 finden § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 auf die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitgliedes gleichermaßen Anwendung.

Bereits im Zertifizierungsverfahren zur GZ V ZER G 04/17 (s unten 2.6) wurden diese Vorgaben in Bezug auf weiterhin im Aufsichtsrat vertretene Mitglieder, nämlich [REDACTED] und [REDACTED], geprüft. Daher sind die Vorgaben gem § 115 Abs 2 GWG 2011 iVm § 114 Abs 1 bis 3 GWG 2011 für die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitgliedes jedenfalls weiterhin erfüllt.

2.6. Verweis auf die Bescheide des Vorstands der E-Control, GZ V ZER G 01/12, GZ V ZER G 01/14 und GZ V ZER G 04/17

Sämtliche weiteren ITO-Voraussetzungen wurden bereits bei der Zertifizierung der GCA im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/12 mit Bescheid am 6. Juli 2012 im Hinblick auf die Fernleitungen Hungaria-Austria-Gasleitung (HAG), Süd-Ost-Leitung (SOL), Penta West (PW), Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) und Primärverteilersystem I (PVS I), im

Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 01/14 mit Bescheid vom 18. Juli 2014 im Hinblick auf die West-Austria Gasleitung (WAG) und im Zertifizierungsverfahren GZ V ZER G 04/17 mit Bescheid vom 15. Februar 2018 geprüft und festgestellt, dass diese vorliegen. Diesbezüglich wird auf den Bescheid des Vorstandes der E-Control zur GZ V ZER G 01/12, auf den Bescheid des Vorstandes der E-Control zur GZ V ZER G 01/14 sowie auf den Bescheid des Vorstandes der E-Control zur GZ V ZER G 01/14 (alle abzurufen unter: <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/vorstand-gas>) verwiesen (zur Zulässigkeit eines Verweises vgl etwa VwGH 16. 9. 2003, 99/14/0297).

2.7. Bedingungen und Auflagen

2.7.1. Bedingungen (Spruchpunkt II.)

Gem § 119 Abs 4 letzter Satz GWG 2011 kann die Zertifizierung „unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlich sind“. Die §§ 112 bis 116 GWG 2011 sehen konkrete Voraussetzungen vor, denen ein Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber zu entsprechen hat. Die GCA legte ihrer Anzeige den Vertrag über das Gesellschafterdarlehen mit der VERBUND AG (Beilage ./6) und den Vertrag betreffend Schnittstellen mit der VERBUND AG (Beilage ./9) im Entwurf bei. Weiters übermittelte sie am 29. Dezember 2020 den vollständigen Vertrag über das Cash Pooling mit der VERBUND Finanzierungsservice GmbH (Beilage ./5). Soweit diese Verträge daher noch nicht rechtsgültig sind, hat die GCA binnen der in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. vorgesehenen Fristen über diese in jeweils rechtsgültiger Fassung zu verfügen. Sie haben inhaltlich den Beilagen ./5, ./6 und ./9 zu entsprechen.

Im vorliegenden Fall werden auflösende Bedingungen vorgesehen. Bei Nichteintritt der in den Spruchpunkten II.a. bis II.d. formulierten Nebenbestimmungen fällt die Zertifizierung als ITO – also die Feststellung, dass die Voraussetzungen gem §§ 112 bis 116 GWG 2011 erfüllt sind – weg; dies mit allen Konsequenzen (etwa § 119 Abs 2 Z 2 GWG 2011, § 161 GWG 2011). Eine Auflage wäre diesfalls nicht verhältnismäßig, da die GCA als Fernleitungsnetzbetreiber sich nicht zwingend als ITO zertifizieren lassen muss, sondern ihr drei weitere Entflechtungsalternativen zur Verfügung stehen (§§ 108, 109 bis 111, 117 GWG 2011). An diese Entflechtungsmodelle sind allerdings andere Voraussetzungen geknüpft, sodass eine Auflage, die auf den ITO zugeschnitten ist, zB nicht für die eigentumsrechtliche Entflechtung passt. Mit einer Auflage, die bei Rechtskraft auch vollstreckbar wäre, würde man der GCA das ITO-Modell auf Ewigkeit aufoktroieren. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und auf unvorhersehbare Ereignisse reagieren zu können, ist in Spruchpunkt II.d. vorgesehen, dass die Erfüllung der in den Spruchpunkten II.a. bis II.c. erteilten Bedingungen in Ausnahmefällen sechs Monate später erfolgen kann. Dies dann, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet,

dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat.

2.7.2. Auflagen (Spruchpunkt III.)

Wie oben unter 2.3. ausgeführt ist VERBUND auch Alleinaktionärin der APG, die als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator – ITO) zertifiziert wurde. Aus der Anzeige der GCA ergibt sich, dass von und gegenüber der APG derzeit keine Dienstleistungen erbracht werden.

Gem § 113 Abs 3 GWG 2011 hat der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber der Regulierungsbehörde sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen mit dem VIU zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat bei Vorliegen von marktüblichen und nicht diskriminierenden Bedingungen innerhalb von vier Wochen diese mit Bescheid zu genehmigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Einer Verschiebung von Ressourcen zwischen der GCA und der APG kann nur dadurch wirksam begegnet werden, dass die GCA mittels Auflage verpflichtet wird, sämtliche kommerziellen und finanziellen Vereinbarungen zwischen ihr und der APG und der von dieser Gesellschaft kontrollierten Unternehmen der Regulierungsbehörde vorzulegen (Spruchpunkt III.a). Dies ist auch zur Überwachung etwaiger Verbindungen mit dem VIU bzw seinen Teilen erforderlich.

Um feststellen zu können, ob die Antragstellerin schlussendlich alle Voraussetzungen der §§ 112 bis 116 GWG 2011 erfüllt, ist die Vorschreibung einer Auflage notwendig (Spruchpunkt III.b).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Es wird ersucht, die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
 für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 21.05.2021

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
 Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
 Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

 <small>@Amtssignatur</small>	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2021-05-21T13:20:24+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	